

Satzung des Tennisclub Großenwiehe e.V. (TC Großenwiehe e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Großenwiehe“ und führt den Zusatz e.V.
Die Vereinsfarben sind blau / gelb. Der Verein ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Tennisverbandes, dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen vom Verein und seinen Mitgliedern als für sich verbindlich anerkannt werden.
- (2) Er hat den Sitz in 24969 Großenwiehe
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein trägt im Vereinslogo das eingearbeitete Gemeindewappen von Großenwiehe.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit und der sportlichen Betätigung sowie der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit durch die Pflege des Tennisspiels und planmäßiger Pflege des Tennisbreitensports, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Pflege der Kulturarbeit und der Geselligkeit auf gemeinnütziger Grundlage. Dies geschieht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Tennisanlagen (Freiluft- und Hallenplätze) und die Förderung von Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung, auf dem Gebiete des Tennissports.
- (2) Seine Betätigung erfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- (4) Der Verein betreibt eine besondere Kooperation auf sportlichem Gebiet mit dem TSV-Lindewitt auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen beiden Vorständen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke außerhalb des Tennissportes sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive und fördernde Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Kooperative Mitglieder anderer Vereine

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflichten die sich aus dieser Satzung ergeben zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist in mindestens halbjährlichen Raten zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, außerordentliche sachbezogene Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Diese sind zeitlich zu begrenzen und der Höhe nach auf einen Jahresmitgliedsbeitrag zu begrenzen.

§ 7 Regelung von Verstößen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sitte und den Anstand in den Versammlungen und auf allen vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen verstoßen, oder vereinschädlich tätig sind, können durch:

- a) Verweis
- b) Geldbusse
- c) Sperre

gemäßregelt werden. Diese Maßnahmen bestimmt der Vorstand, Einsprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zulässig. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Regelungen zum Ausschluss in § 4 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- 3. Kassenwart
- 4. Schriftführer
- 5. Sportwart
- 6. Jugendwart
- 7. Platzwart

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können auch ein weiteres Vorstandsamt innehaben.

Er vertritt den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet vorzeitig ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Mehrzwecktennishalle Großenwiehe. Er hat insbesondere u.a. folgende Aufgaben:
- a) Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
 - b) Erhaltung, Pflege und Sicherheit der Tennisanlage Großenwiehe
 - c) Erhaltung, Pflege und Sicherheit der Mehrzwecktennishalle Großenwiehe in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Gemeinde
 - d) Förderung des Tennissportes und der Jugendarbeit
 - e) Unterstützung des Schulsportes Tennis
 - f) Wahrung und Förderung der satzungsgemäßen Vereinszwecke
- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder Beauftragte für besondere Aufgaben (je ein technischer und wirtschaftlicher Hallenwart für die Mehrzwecktennishalle Großenwiehe) bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich regelmäßig bedarfsorientiert statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich in Absprache mit dem Vorstand. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu leisten.
- (8) Der Vorstand kann für einen Geschäftsführer oder Beauftragte für besondere Aufgaben über eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten entscheiden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 der Vereinsmitglieder oder mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsbericht des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch bis zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Beitragsbefreiungen für Ehrenmitglieder,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 25.000 €
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) weitere Vereinsordnungen (u.a. Ehrenordnung)
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung,
 - k) Einsprüche gegen Maßnahmen nach § 7.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache aber absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenwiehe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

§ 14 Verwendung von Mitglieder Daten

- (1) Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten an Aushangpunkten, Printmedien und/oder der Vereinshomepage bekannt geben. Dabei können personenbezogene Daten sowie Bilder mit dieser Person veröffentlicht werden.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Abbilder vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diese Person eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt und ihrer Mitgliedschaft zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- (3) Der Beitritt zum Verein ist mit einer Einwilligungserklärung für die satzungsgemäße Verwendung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verbunden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme vom 13.12.2010 in Kraft.

Nachtrag Satzungsänderung: §9 Der Vorstand (1) wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2013 geändert